

Freiburg

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **1 (1854)**

Heft 22

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-248480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verlangt eine Ausschreibung. So soll also dieser Lehrer, der schon zwei Mal von den Gemeindegewalten definitiv vorgeschlagen worden, noch eine Prüfung bestehn. Daß er nochmal vorgeschlagen und endlich auch gewählt werde, unterliegt natürlich keinem Zweifel. Und die andern Bewerber, die sich allfällig noch für diese Stelle bewerben? Diese sind in April geschickt und haben vergebliche Mühe und Auslagen gehabt, was Beides nicht von ferne im Willen der genannten Gemeindegewalten gewesen.

Wie wäre wol solchen Uebelständen abzuhelfen? Ganz einfach durch eine Interpretation der einschlägigen Gesetzesbestimmung (S. 67 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen) dahin, daß eine auf vorgegangene Ausschreibung der vakanten Lehrerstelle gemachte Probezeit die Bedeutung einer gesetzlichen Anstellungsprüfung habe und eine neue Ausschreibung nur im Falle nicht befriedigender Leistungen resp. einer Neuwahl, erforderlich sei; oder aber durch ein Dekret, welches es den Behörden überhaupt möglich macht, patentirte Lehrer auch ohne Prüfung definitiv anzustellen.

— In den öffentlichen Blättern kursirt die Nachricht, es habe eine unlängst in der Stadt Bern verstorbene Jungfer 11 Hunde versteuert und dabei noch 7 weitere Stück der Besteuerung verheimlicht, so daß die Verlassenschaft für die nachträglichen Steuern sammt den gesetzlichen Verheimlichungsstrafen belangt worden sei. — Es liegt ein Beweis ungeheurer Verirrung des menschlichen Geistes und Herzens in solchen Erscheinungen, und ist das Hätscheln und Füttern von 18 sage achtzehn Hunden ein um so verwerflicheres Thun, als mit dem gleichen Aufwand fast eine eben so große Anzahl armer Kinder ihrem Elende entrissen und zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft erzogen werden könnten. Nach unserm Dafürhalten läge es in der Pflicht der Behörden eines christlichen Staates, in solchen Fällen korrekzionell einzuschreiten und überhaupt derartige Liebhabereien wenn nicht zu verunmöglichen, so doch an Bedingungen zu knüpfen, die in den Interessen der Gesellschaft einiges Gegengewicht fänden. Hätte z. B. diese Stadtjungfer je für den in der Zahl nächstfolgenden ihrer Hunde die doppelte Steuer des nächstvorhergehenden zu zahlen gehabt — und eine derartige Progressivsteuer für Hunde, Katzen, Stubenvögel und ähnliches Gethier wäre gegenüber der allgemeinen Armennoth kein so großes Umding — welches Sümmden wäre bei 18 Hunden jährlich der Schul- oder Armenkasse zugefallen?

Freiburg. Die Regierung pflegt auf Niederlagen mit der Errichtung neuer Anstalten zum Volkswohl zu antworten. So beschloß sie gleich nach den Nationalrathswahlen eine Bezirksschule in Bulle zu gründen. Aufklärung ist die Waffe, die ihre Feinde am würdigsten und sichersten vernichtet.

Baselland. (Eingesandt.) Wie es mit dem Einkommen der Lehrer in Baselland steht, wissen Sie. Es gehört zu den bessern in der Schweiz, obwohl es nicht genügend ist und noch immer zu Nebenberufen zwingt, welche gar zu leicht Hauptgeschäft werden und die Schule beeinträchtigen. Gibt der Staat 400 Fr., die Gemeinde Wohnung und Beheizung nebst zwei Jucharten Pflanzland, jeder All-